



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.47 RRB 1933/2073**  
Titel               **Baulinien.**  
Datum             17.08.1933  
P.                 765

[p. 765] Der Gemeinderat Dietikon legte am 5. August 1933 den Situationsplan für die Abänderung der westlichen Baulinie der Bremgartnerstraße zwischen Zürcher- und projektierte Centralstraße zur Genehmigung vor. Die Festsetzung durch den Gemeinderat erfolgte am 19. Juni 1933 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatte Nr. 50 am 23. Juni 1933. Gemäß dem bei den Akten liegenden Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. Juli 1933 sind keine Rekurse eingegangen

Die Baudirektion berichtet:

Die Abänderung der Baulinie an der Bremgartnerstraße in den Kat.-Nrn. 3568 und 3569 steht einerseits im Zusammenhange mit dem Projekte für den Ausbau dieser Straße I. Klasse, Nr. 2, andererseits mit dem Quartierplane Nr. 1. Der Regierungsrat hat mit Beschluß Nr. 943 vom 12. April 1933 den Quartierplan Nr. 1 des Gebietes zwischen der Zürcher-, Flora-, Bremgartner- und oberen Reppischstraße genehmigt und bei diesem Anlasse für die Abänderung der Baulinien der Bremgartnerstraße eine besondere Vorlage des Gemeinderates verlangt, da es nicht angängig gewesen wäre, die Abänderung der Baulinie in Verbindung mit der Festsetzung des Quartierplanes ebenfalls zu genehmigen. Die Baudirektion hat sich im Berichte zum vorerwähnten Regierungsratsbeschlusse vom 12. April 1933 unter Absatz 4 hiezu bereits geäußert, sodaß keine weiteren Bemerkungen erforderlich sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung der westlichen Baulinie der Bremgartnerstraße, I. Klasse, Nr. 2, in den Kat.-Nrn. 3568 und 3569 wird nach der Planvorlage des Gemeinderates Dietikon vom 19. Juni 1933 genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage im kantonalen Amtsblatte öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückschluß eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]